

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Qualifikation des*der Tierschutzbeauftragten
3. Bestellung zum*zur Tierschutzbeauftragten
4. Stellung des*der Tierschutzbeauftragten
5. Zuständigkeitsbereich des*der Tierschutzbeauftragten
6. Aufgaben und Pflichten des*der Tierschutzbeauftragten
7. Allgemeine Tätigkeiten
8. Rechte des*der Tierschutzbeauftragten

1. **Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Rechtsgrundlage für die nachstehende innerbetriebliche Anweisung bilden im Besonderen das Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie die „Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren“ – Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) – in den jeweils gültigen Fassungen.

1.2 Nach § 10 TierSchG haben Einrichtungen eine*n oder mehrere Tierschutzbeauftragte (TierSchB) zu bestellen und der zuständigen Behörde einschließlich der Stellung und Befugnisse anzuzeigen, wenn dort

- Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden (§ 4 Abs. 3 TierSchG);
- Organentnahmen an Wirbeltieren zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG);
- Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchgeführt werden (§ 7 TierSchG).
Definiert als Tierversuche (§ 7 Abs. 2 TierSchG) sind Eingriffe oder Behandlungen
 - die Versuchszwecken dienen,
 - die nicht Versuchszwecken dienen, sondern der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen,
 - für Organentnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken,
 - zum Zweck der Aus-, Fort- oder Weiterbildung;
- Wirbeltiere oder Kopffüßer für die vorgenannten Zwecke gehalten, auch zum Zwecke der Abgabe an Dritte, oder gezüchtet werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TierSchG).

- 1.3 Diese Anweisung dient der Konkretisierung der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes zur innerbetrieblichen Umsetzung an der Universität Bielefeld. Ferner regelt sie die Stellung und Befugnisse der bestellten TierSchB.

2. Qualifikation des*der Tierschutzbeauftragten

- 2.1 Zum*zur TierSchB kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin und über die erforderlichen Fachkenntnisse (z. B. Fachtierarzt für Versuchstierkunde oder Tierschutz, Fachwissenschaftler für Versuchstierkunde - GV-SOLAS, Dip ECLAM) und erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.
- 2.2 Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon genehmigen, wenn die nach Punkt 2.1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig nachgewiesen worden sind.
- 2.3 Wenn mindestens eine*r der Tierschutzbeauftragten die unter 2.1 genannte Qualifikation aufweist, können weitere Tierschutzbeauftragte oder Stellvertreter auch mit (noch) nicht abgeschlossener Weiterbildung bestellt werden.

3. Bestellung zum*zur Tierschutzbeauftragten

- 3.1 Die TierSchB werden schriftlich durch den*die Kanzler*in der Universität Bielefeld bestellt.
- 3.2 Die Bestellung ist der zuständigen Behörde (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, LANUV) anzuzeigen.
- 3.3 Eine Bestellung zum*zur TierSchB ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich.
- 3.4 Werden mehrere TierSchB bestellt, so sind diese gleichberechtigt.

4. Stellung des*der Tierschutzbeauftragten

- 4.1 Der*die TierSchB ist an der Einrichtung unbefristet angestellt. Ausnahmen im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer können nach detaillierter Einzelfallprüfung zugelassen werden.
- 4.2 Der*die TierSchB ist bei der Erfüllung seiner*ihrer Aufgaben weisungsfrei. Er*sie darf wegen der Erfüllung seiner*ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- 4.3 Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz an der Einrichtung kann der*die TierSchB unmittelbar dem*der Kanzler*in der Universität Bielefeld mündlich oder schriftlich vortragen.

5. Zuständigkeitsbereich des*der Tierschutzbeauftragten

- 5.1 Der*die TierSchB ist zuständig für alle Tiere, die in den Räumlichkeiten der Universität Bielefeld gezüchtet, gehalten (auch zum Zwecke der Abgabe an Dritte), verwendet oder getötet werden. Sofern Tiere in nutzereigene Räume gebracht und dort gezüchtet und/oder gehalten werden (hierzu muss eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG vorliegen) und/oder Versuche an ihnen durchgeführt werden, erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf diese Bereiche. Der letzte Satz gilt nicht, wenn Tiere in die Tierhaltung einer anderen Einrichtung gebracht werden, für die der*die dortige TierSchB zuständig ist.
- 5.2 Führt der*die TierSchB selbst einen Tierversuch durch, so ist ein*e andere*r TierSchB dafür zuständig (§ 5 Abs. 2 TierSchVersV).
- 5.3 Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sowie die entsprechenden Vertretungsregeln bei der Bestellung mehrerer TierSchB werden im Organigramm der Stabsstelle AGUS eindeutig geregelt.
- 5.4 Bei Anfragen der Öffentlichkeit bzgl. Tierschutz, Tierhaltung und Tierversuche werden die TierSchB involviert.

6. Aufgaben und Pflichten des*der Tierschutzbeauftragten

Gemäß § 10 des TierSchG und § 5 der TierSchVersV ist der*die TierSchB verpflichtet,

- a. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
- b. die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung,
- c. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
- d. innerbetrieblich auf die Umsetzung des 3-R-Prinzips hinzuwirken,
- e. die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung und Beschränkung von Tierversuchen zu beraten und diese laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren.

Der*die TierSchB

- f. berät die Anzeigenden/Antragstellenden schon bei der Planung aller Tierversuchsvorhaben in tierschutzrelevanten und versuchstierkundlichen Aspekten des Vorhabens,



- g. achtet bei der Antragstellung/Anzeige und während der Durchführung der Vorhaben auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes. Dies betrifft insbesondere die verwendete Tierart und die Zahl der Tiere, die Versuchsdurchführung und die Qualifikation der am Versuch Beteiligten sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch. Darüber hinaus achtet er*sie auf die Aufzeichnungspflicht von Tierversuchsvorhaben durch den*die Versuchsleiter*in bzw. seinen*ihrer Stellvertreter*in. Dabei kann sich der*die TierSchB von einer sachkundigen und zuverlässigen Person unterstützen lassen. Diese Person darf nicht der Weisung eines*einer am Versuch Beteiligten unterliegen.
- h. berät den*die Kanzler*in der Universität Bielefeld bei grundsätzlichen Fragen der tierexperimentellen Forschung, der Tierhaltung bezüglich des Tierschutzes sowie hinsichtlich von Ersatz- und Ergänzungsmethoden und über für die Tiere schonendere Verfahren,
- i. ist gegenüber der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde in allen Belangen des Tierschutzes auskunftspflichtig. Eine Auskunftspflicht gegenüber Dritten besteht nicht.
- j. muss regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.
- k. meldet gemäß der Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV) in der jeweils gültigen Fassung die in den Versuchen oder für die Tötung zu wissenschaftlichen Zwecke verwendeten Tiere der zuständigen Behörde.
- l. Der*die TierSchB ist Mitglied und leitet den Tierschutzausschuss der Einrichtung. Wenn mehrere TierSchB bestellt sind, wird eine*r der TierSchB mit der Leitung des Tierschutzausschusses beauftragt.

7. Allgemeine Tätigkeiten

- 7.1 Der*die TierSchB berät die mit der Haltung von Tieren befassten Einrichtungen und Personen.
- 7.2 Der*die TierSchB berät die Einrichtungen in allen versuchstierkundlichen und tierschutzrelevanten Belangen. Er*sie kann der Einrichtung oder einzelnen Personen Vorschläge unterbreiten.
- 7.3 Er*sie fördert im Einvernehmen und mit Unterstützung der Einrichtung die versuchstierkundliche und tierexperimentelle Aus-, Fort - und Weiterbildung.
- 7.4 Er*sie fördert innerbetrieblich Vorhaben, die die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung, Verringerung und Verbesserung (3R-Prinzip) von Tierversuchen bewirken können. Auf Wunsch des*der TierSchB benennt der*die Leiter*in der Einrichtung bei Bedarf Sachverständige, die den*die TierSchB in seiner*ihrer Aufgabe fachkompetent unterstützen.
- 7.5 Der*die TierSchB soll darauf hinwirken, dass bereits bei der Planung von

Tierversuchsvorhaben geeignete biometrische Verfahren eingesetzt werden.

- 7.6 Der*die TierSchB führt in geeigneter Form eine Übersicht über alle Tierversuchsvorhaben/-projekte.

8. Rechte des*der Tierschutzbeauftragten

- 8.1 Der*die TierSchB wird in die Planung aller konkreten Tierversuchsvorhaben einbezogen. Anzeigen, Anträge auf Genehmigung von Tierversuchsvorhaben und deren Änderungsanzeigen werden dem*der TierSchB zur Kenntnis/ Stellungnahme vollständig und mit allen notwendigen Unterlagen vorgelegt. Eingriffe nach § 4 (Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken) sind dem*der TierSchB vor Beginn unter Angabe des Zweckes des Vorhabens und der am Vorhaben beteiligten Personen zu melden. Der*die TierSchB kann dabei Bedenken vorbringen und Änderungen des Vorhabens vorschlagen, bevor die Anträge/Anzeigen an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Solange diesbezügliche Anfragen des*der TierSchB nicht beantwortet werden, ruht die Bearbeitung.
- 8.2 Jeglicher Schriftverkehr mit den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erfolgt über den*die TierSchB.
- 8.3 Der*die TierSchB muss Gelegenheit haben, an allen Kontrollen/Begehungen seines*ihres Bereiches durch die zuständigen Behörden teilzunehmen.
- 8.4 Der*die TierSchB hat das Recht, Umstände, die dem Ruf der Universität Bielefeld in der Öffentlichkeit schädlich sein können, direkt der Hochschulleitung zu berichten.
- 8.5 Versuchsleiter*innen, Stellvertreter*innen oder von ihnen benannte Personen haben dem*der TierSchB auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand des Versuchs sowie Einsicht in die Aufzeichnungen über die Tierversuche (gemäß § 9 Abs. 5 TierSchG und § 29 TierSchVersV) zu geben.
- 8.6 Verantwortliche für die Zucht und Haltung der Tiere (nach § 11 TierSchG) haben dem*der TierSchB auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand des Zucht- und Haltungsbereiches und über den Gesundheitszustand des Tierbestandes sowie Einsicht in die Aufzeichnungen (nach § 11a TierSchG) zu geben. Der*die TierSchB muss auch bei Anträgen zur Zucht und Haltung von Tieren (gemäß § 11 TierSchG und § 11 TierSchVersV) einbezogen werden.
- 8.7 Dem*der TierSchB sind auf Anfrage Einsicht in die Unterlagen über die Beschaffung, die Abgabe und den Transport der Tiere zu geben.
- 8.8 Der*die TierSchB wird bei grundsätzlichen Fragen zur Tierhaltung, bei Neu- oder Umgestaltungen und bei Gesundheitsproblemen im Tierbestand durch die für die Tierhaltung Verantwortlichen beteiligt.
- 8.9 Der*die TierSchB hat jederzeit Zugang zu allen Räumlichkeiten der Universität Bielefeld, in

denen Tierversuche durchgeführt oder Tiere gehalten werden. Die für die Räume geltenden Arbeitssicherheitsbestimmungen sowie geltenden Hygienevorgaben bei Zutritt sind einzuhalten.

- 8.10 Die Tierschutzbeauftragten sind berechtigt, Begehungen (auch unangekündigt) sowie versuchsbegleitende Visiten durchzuführen und im Bedarfsfall Anleitung zur tierschutzgerechten Durchführung von Versuchen zu geben.
- 8.11 Auf ein angezeigtes/genehmigtes Tierversuchsvorhaben bzw. eine Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 4 Abs. 3 TierSchG) bezogene Mängel, Bedenken und Vorschläge werden zunächst zwischen dem*der TierSchB und dem*der Versuchsleiter*in oder einer von der Versuchsleitung benannten Person erörtert und nach Ermessen des*des TierSchB schriftlich festgehalten. Bei Fortbestehen der Bedenken sollte der*die TierSchB dem Versuchsleiter diese schriftlich vortragen. Als nächster Schritt ist der*die Dekan*in der Einrichtung hinzuzuziehen.
- 8.12 Bei Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes kann der*die TierSchB den Versuch bis zur Mängelbeseitigung aussetzen. Folgend werden der*die Versuchsleiter*in und ggf. der*die Dekan*in informiert. Wenn keine unmittelbare Einigung und/oder Abstellung des Mangels möglich ist, so kann die Aufsichts-/Genehmigungsbehörde benachrichtigt werden und der*die Kanzler*in wird hierüber in Kenntnis gesetzt. Sollte es zu gravierenden oder wiederholten Verstößen gegen das TierSchG durch einzelne Personen oder Einrichtung der Universität Bielefeld kommen, so ist der*die TierSchB berechtigt, die Verstöße direkt dem LANUV zu melden.
- 8.13 Bei schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten zwischen dem*der TierSchB und einem*einer für den Versuch Verantwortlichen kann nach einem erfolglosen Einigungsversuch der Tierschutzausschuss beratend eingeschaltet werden.
- 8.14 Der*die TierSchB ist befugt, die in den Anträgen gemachte Angaben und andere Daten, die zur Überwachung der Versuchsvorhaben wesentlich sind, mittels EDV zu speichern und auszuwerten.
- 8.15 Der*die Arbeitgeber*in ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die regelmäßige Fortbildung zu ermöglichen. Dies beinhaltet Tagungsbesuche sowie die Bereitstellung oder Beschaffung der erforderlichen Fachliteratur.
- 8.16 Der*die TierSchB muss Weisungen, die das Tierschutzrecht verletzen, nicht befolgen und ist berechtigt in einem solchen Fall sein Amt niederzulegen.